

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016

Präambel

Der Zweckverband Schweriner Umland erlässt auf Grundlage des § 152 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 1 und 3 sowie 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 27.11.2018 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

„§ 13

Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie vier weiteren Mitgliedern.“

2. § 15 Abs. (3) wird gestrichen.

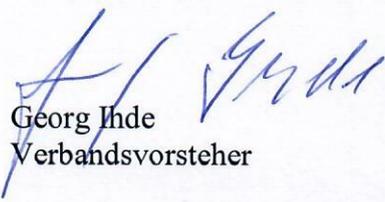
Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 19.12.2018


Georg Ihde
Verbandsvorsteher

- Siegel -



Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.12.2018 die Anzeige dieser Satzung bestätigt. Rechtliche Einwände wurden nicht geltend gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.